



Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlichrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gültig ab 01.01.2012

I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.

2. Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staats und seiner Anstalten, der Gemeinden und ihrer Anstalten oder andern öffentlichrechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Basel-Landschaft ausgerichtet werden.

2. In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen von der

- Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)
- Pensionskasse der Basellandschaftlichen Kantonalbank
- Pensionskasse der Elektrizitätswerke des Kantons Basel-Landschaft
- Pensionskassen der Gemeinden

III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- u. Bundessteuern)

A. Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	25 000 CHF	3.20 %
auf den weiteren	25 000 CHF	3.40 %
auf den weiteren	25 000 CHF	3.75 %
auf den weiteren	25 000 CHF	4.10 %
auf den weiteren	25 000 CHF	4.45 %
auf den weiteren	25 000 CHF	5.20 %
auf den weiteren	300 000 CHF	5.80 %
auf den weiteren	450 000 CHF	9.60 %
auf allen weiteren Beträgen		11.30 %

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen.

Für die praktische Anwendung verweisen wir auf den Tarif auf Kapitalleistungen aus Vorsorge.

B. Renten

Die Quellensteuer beträgt **11.5 %** der Bruttoleistungen.

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung bzw. die jährliche Rente weniger als CHF 1000.-- beträgt.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1. Allgemeines

A. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem Wohnsitzstaat der Empfängerin bzw. des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger wohnt, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein "ja"

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohngemeinde

in der entsprechenden Kolonne ein "ja" steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentempfängerin bzw. der Rentempfänger den Wohnsitz im betreffenden Staat hat und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

B. Kapitaleistungen

Kapitaleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitaleistungen den Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Wohnsitzstaat der Empfängerin bzw. des Empfängers ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatszugehörigkeit des Empfängers ab. Ist er Schweizerbürger, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv, sondern den Steuerpflichtigen steht ein Rückforderungsanspruch zu. In der separaten DBA-Übersicht (siehe Seite 10) ist solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihnen die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular samt Beilage eingereicht wird, wonach die Kapitaleistung der zuständigen Steuerbehörde des ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung den Steuerpflichtigen auszuhändigen.

2. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleistungen den Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuer wird Verzugszins berechnet.

2. Die Vorsorgeeinrichtung hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 902) unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat der Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von **3%** der abgelieferten Quellensteuer.

3. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuer. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitaleistung eine Bestätigung der kantonalen Steuerverwaltung der Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitaleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erbinnen und Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Den Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VII. Rechtsmittel

Ist die/der Steuerpflichtige oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Quellensteuer, Rheinstrasse 33, Postfach, 4410 Liestal
Telefon 061/552 59 51/52.

öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen

Stand: 1. Januar 2012
 Neuerungen gegenüber dem
 Stand per 1.1.2011 sind mit
 ● gekennzeichnet.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger								
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats		
	R	K	R	K	R	K	R	K	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen: ja/nein								
Ägypten	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Albanien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Algerien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Argentinien ²⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Armenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Aserbaidshjan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Australien	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	ja
Bangladesch	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Belarus	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Belgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Bulgarien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Chile	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein	nein
● Chinesisches Taipeh (Taiwan) ⁵⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
China	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Dänemark	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein
Deutschland	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein
Ecuador	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Elfenbeinküste	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Finnland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Frankreich	ja	nein	nein	ja ³⁾	ja	nein	nein	ja ³⁾	ja
● Georgien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Ghana	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Griechenland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Grossbritannien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Indien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein
Indonesien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Iran	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Irland	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Island	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Israel	ja	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	nein	nein
Italien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Jamaika	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Japan	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Kanada	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	nein
Kasachstan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Katar	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
Kirgisistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein
● Kolumbien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein

1) Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

2) Das Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.

3) Für ab dem 1. Januar 2011 fällig gewordene Kapitaleistungen, die an Personen gezahlt werden, welche nicht Schweizer Bürger sind, besteht eine Rückforderungsmöglichkeit nur insoweit, als diese Leistungen in Frankreich tatsächlich besteuert werden (Besteuerungsnachweis inkl. Berechnungsmodalitäten verlangen).

4) Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen).

5) Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹⁾	Empfänger der Rente oder Kapitaleistung ist ein Staatsangehöriger							
	der Schweiz		des andern Vertragsstaats		beider Vertragsstaaten		eines Drittstaats	
	R = Quellensteuerabzug auf Renten vornehmen: ja/nein							
	K = Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen: ja/nein							
	R	K	R	K	R	K	R	K
Kroatien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Kuwait	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Lettland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Liechtenstein ⁶⁾	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Litauen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Luxemburg	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Malaysia	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Marokko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mazedonien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mexiko	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Moldova	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Mongolei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Montenegro	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Neuseeland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
● Niederlande (bis 31.12.2011)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
● Niederlande (ab 1.1.2012)	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein	nein ⁸⁾	nein
Norwegen (bis 31.12.2010)	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Norwegen (ab 1.1.2011)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15 % übersteigend)
Österreich	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Pakistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Philippinen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Polen	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Portugal	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Rumänien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Russland	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Schweden	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Serbien ⁷⁾	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Singapur	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Slowenien	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Spanien	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
Sri Lanka	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Südafrika	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Südkorea	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja
● Tadschikistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Thailand	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Tschechische Republik	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Tunesien	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Ukraine	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Ungarn	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
● Uruguay	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Usbekistan	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Venezuela	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein
Vietnam	ja	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein

¹⁾ Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitaleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

⁶⁾ Keine Quellensteuer für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitaleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staaten gemeinsam beteiligt sind.

⁷⁾ Das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo.

⁸⁾ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende öffentlich-rechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.